

**PP#: 100178298 – \*\*\*\* DSB ./ PP DE – ZUGANG ZU SAGE****13.**  
04.  
2016

Beschluss

In der Sache

\*\*\*\*\*

– Kläger –

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei  
vertreten durch RA \*\*\*\*

– Beklagter –

wegen Klage auf einen lesenden Datenzugang

hat das Bundesschiedsgericht am 7. April 2016 durch die Richter Gregory Engels, Markus Kompa, Michael Ebner, Klaus Sommerfeld und Mario Longobardi beschlossen:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Gründe

Die Klage ist unzulässig.

I

Die Piratenpartei benutzt zur Verwaltung der Mitgliedsdaten das zentrale IT-System SAGE

Der Kläger ist Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei Deutschland und Mitglied der Piratenpartei.

Der Kläger beantragt in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter, den Bundesvorstand auf Einrichtung eines dauerhaften, lesenden Zugangs zu den Speichermedien und den datenverarbeitenden Programmen, mit denen personenbezogene Daten erfasst, verarbeitet oder genutzt werden zu verpflichten.

Der Kläger bestreitet, dass er seiner Aufgabe als Datenschutzbeauftragter ohne einen eigenständig jederzeit nutzbaren, lesenden Vollzugriff auf das Sage nachkommen könne.

II

1. Der Kläger ist nicht aktivlegitimiert.

Soweit der Kläger als Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei agiert, ist er vorliegend nicht antragsberechtigt, da ihm die SGO insoweit kein Antragsrecht zuweist und § 8 SGO insoweit abschließend ist. Nach § 8 (1) Schiedsgerichtsordnung können die Schiedsgerichte nur von Piraten und Organen einer Gliederung angerufen werden, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht, oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Der Datenschutzbeauftragte ist jedoch kein in der Satzung mit eigenen Rechten ausgestattetes Organ und unterliegt daher nicht der Parteigerichtsbarkeit.

2. Möglicherweise ist ein sich durch das Bundesdatenschutzgesetz ergebendes Recht des Datenschutzbeauftragten verletzt. Als solcher hat der Kläger jedoch kein Antragsrecht vor dem Bundesschiedsgericht.

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

## LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ \*\*\*\* – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 \*\*\* ./ Piratenpartei Deutschland

## LETZTE KOMMENTARE

## ARCHIVE

[Juli 2016](#)

[Juni 2016](#)

[Mai 2016](#)

[April 2016](#)

[März 2016](#)

[Februar 2016](#)

[Dezember 2015](#)

[November 2015](#)

[September 2015](#)

[August 2015](#)

## KATEGORIEN

[Allgemein](#)

## META

[Anmelden](#)

[Beitrags-Feed \(RSS\(Really Simple Syndication\)\)](#)

[Kommentare als RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

[WordPress.org](#)

## BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>

[Anmelden](#) [Feed](#)